

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über die Teilrevision des Reglements für die familienergänzende Betreuung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage über die Teilrevision des Reglements für die familienergänzende Betreuung. Unseren Anträgen schicken wir folgende Ausführungen voraus.

1. Ausgangslage

Im Frühsommer 2018 verabschiedete der Einwohnerrat das Reglement über die familienergänzende Betreuung in Beringen. Der Gemeinderat setzte das Reglement und die zugehörige Verordnung auf den 1.1.2019 in Kraft und auf den gleichen Zeitpunkt schloss die Gemeinde Beringen mit dem Chinderhuus Frühling eine Leistungsvereinbarung betreffend die Subventionierung von Betreuungsplätzen ab.

Schon bei den Beratungen zum Reglement betonte der Gemeinderat, dass dieses kaum ewig Bestand haben würde. Das Thema war/ist für Beringen neu und es gilt Erfahrungen zu sammeln.

2. Erste Erfahrungen mit dem neuen Reglement

Die ersten Erfahrungen mit der Subventionsvereinbarung in der Höhe von CHF 40'000.00 für das Jahr 2019 mit dem Chinderhuus Frühling zeigen, dass das Angebot an subventionierten Plätzen die Nachfrage nicht zu decken vermag. Bereits jetzt führt das Chinderhuus eine Warteliste mit Kindern, die auf einen subventionierten Betreuungsplatz warten.

Das von der Stadt Schaffhausen übernommene Subventionsmodell, welches bei tiefen Einkommen sehr stark unterstützt, ermöglicht auch einkommensschwachen Familien einen Betreuungsplatz. Allerdings wird dadurch der Subventionstopf sehr stark beansprucht. Im Rahmen der Erarbeitung einer Strategie für die schul- und familienergänzende Betreuung soll das geltende Subventionsmodell überprüft werden.

Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung gab es nur eine zertifizierte Kinderbetreuungsstätte in Beringen. Damit war klar, mit wem der Gemeinderat eine erste Subventionsvereinbarung abschliessen würde.

Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass in Zukunft weitere Institutionen zertifizierte Betreuungsplätze anbieten werden. Das Kostendach für die Finanzierung von Kindertagesplätzen wird jährlich im Budget der Gemeinde festgelegt. Um diese Gelder gerecht zu verteilen, wird der Gemeinderat den zur Verfügung stehenden Betrag jeweils im Verhältnis zu den vom Kanton bewilligten Betreuungsplätzen aufteilen. Stichtag für das Folgejahr soll jeweils der 1. November sein.

3. Fehlanreiz in Artikel 4.2 des Reglements

Im Reglement über die familienergänzende Betreuung (Beiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesfamilienbetreuung) der Gemeinde Beringen werden zwei Varianten unterschieden. In Art 4.1 geht es um Elterntarife für Organisationen mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen (Angebote in der Gemeinde Beringen) und in Art 4.2 um Gemeindebeiträge an Erziehungsberechtigte bei Organisationen ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen (Angebote ausserhalb der Gemeinde).

Die Idee hinter Artikel 4.2 war, dass für Eltern, die aus organisatorischen Gründen ihr Kleinkind gerne in einer Institution ausserhalb der Gemeinde Beringen (beispielsweise nahe beim Arbeitsplatz) betreuen lassen, ebenfalls eine Unterstützung möglich sein sollte.

Die ersten Erfahrungen zeigen nun, dass mit diesem Angebot ungewollt ein Fehlanreiz geschaffen wurde. Da derzeit in Beringen keine subventionierten Plätze mehr verfügbar sind, fragen Eltern an, ob sie allenfalls von Zuschüssen profitieren könnten, wenn sie ihr Kind in einer Institution ausserhalb Beringen betreuen liessen.

Diese Situation ist für alle Parteien äusserst unbefriedigend. Es ist widersinnig Gelder für einen Platz ausserhalb der Gemeinde zu zahlen, wenn die Ressourcen innerhalb der Gemeinde gut gebraucht werden könnten.

Weiter ging man bei der Erarbeitung des Artikels 4.2 davon aus, dass es sich um Einzelfälle handeln würde, welche eine allfällige Rückzahlung beantragen. Deshalb wurde auch in Kauf genommen, dass bei diesem Verfahren die Wege etwas komplizierter sind. Auch die vorgesehene rückwirkende Auszahlung der Unterstützungsansprüche wäre in Einzelfällen gut machbar. Wenn nun aber – wie zu erwarten ist – gleich mehrere Interessenten einen subventionierten Platz ausserhalb der Gemeinde wünschen, führte dies wohl zu gröberen Problemen (Rückzahlung könnte aufgrund der beschränkten Ressourcen nicht garantiert werden).

Die Bestimmungen in Art 4.2 waren gut gemeint, führen nun aber zu ungewollten Fehlanreizen und einer Ungleichbehandlung. Aus Sicht des Gemeinderates müssen der Artikel 4.2 und die entsprechenden Verweise aus dem Reglement gestrichen werden.

Obwohl im Reglement über die familienergänzende Betreuung klar ausgewiesen ist, dass kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht und sowohl das Reglement wie auch die zugehörige Subventionsverordnung aufgrund der anstehenden Erarbeitung einer Strategie für die schulergänzende Betreuung in naher Zukunft nochmals deutliche Änderungen erfahren werden, ist es aus Sicht des Gemeinderates angezeigt, Artikel 4.2 umgehend zu streichen, um den Fehlanreiz sofort zu beseitigen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang I beigefügten Reglementsänderungen unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zuzustimmen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang I

Reglement über die familienergänzende Betreuung

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Das Reglement über die familienergänzende Betreuung (Beiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesfamilienbetreuung) der Gemeinde Beringen vom 2. Juli 2018 (410.110) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz ²⁾

¹ Die Gemeinde Beringen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner indem sie Unterstützungsbeiträge an Kindertagesplätze (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) ermöglicht.

² Die Gemeinde Beringen unterstützt Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Beiträgen, welche die Elterntarife bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.

³ [...] ²⁾

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

⁵ Für das Mittagstischangebot besteht eine separate Regelung.

⁶ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen oder ähnliche Angebote.

⁷ Das Kostendach über die Finanzierung von Kindertagesplätzen wird jährlich im Budget der Gemeinde Beringen festgelegt.

⁸ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 3 Anwendungsbereich ²⁾

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Beringen, welche die Voraussetzungen der kantonalen Pflegekinderverordnungen erfüllen und eine Betriebsbewilligung besitzen. Als Kinderkrippe gilt eine Einrichtung die Säuglinge und Kleinkinder ab 3 Monaten bis zum Vorschulalter betreut. Als Hort gilt eine Einrichtung die Kindergarten- und schulergänzende Betreuung für Kinder ab Schulpflicht bis ca. 16 Jahren anbietet.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilien einer zertifizierten Organisation (z.B. Zweidihei) angeschlossen sind. Der Gemeinderat definiert die zertifizierten Organisationen im Rahmen der Elterntarif- und Subventionsverordnung.

³ Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei Einrichtungen, die ihm aus triftigen Gründen ungeeignet erscheinen, ablehnen.

⁴ Das Reglement über die familienergänzende Betreuung wird für steuerpflichtige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Beringen und ihren in Beringen wohnhaften Kindern angewendet.

Art. 4.2 [...] ²⁾

Fussnoten:

²⁾ Fassung gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 99. Xxxxxxxx 2019, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 99. Xxxxxxxx 9999

II.

¹ Diese Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Betreuung (Beiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesbetreuung) der Gemeinde Beringen untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses revidierten Reglements fest.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident Die Aktuarin

Gerold Baur Ute Schaad

Anhang II

Gegenüberstellung Reglement über die familienergänzende Betreuung alt - neu (neue Formulierungen sind grau hinterlegt und wegfallende Texte sind gestrichen)

Reglement über die familienergänzende Betreuung (Beiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesfamilienbetreuung) der Gemeinde Beringen

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz ²⁾

¹ Die Gemeinde Beringen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner indem sie Unterstützungsbeiträge an Kindertagesplätze (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) ermöglicht.

² Die Gemeinde Beringen unterstützt Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Beiträgen, welche die Elterntarife bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.

~~³ Die Gemeinde unterscheidet zwischen zertifizierten Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung (in der Regel Angebote in der Gemeinde Beringen) und zertifizierte Einrichtungen ohne Leistungsvereinbarung (in der Regel Angebote ausserhalb der Gemeinde Beringen).~~

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

⁵ Für das Mittagstischangebot besteht eine separate Regelung.

⁶ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen oder ähnliche Angebote.

⁷ Das Kostendach über die Finanzierung von Kindertagesplätzen wird jährlich im Budget der Gemeinde Beringen festgelegt.

⁸ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 2 Planung

Die Gemeinde setzt sich für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung ein.

Art. 3 Anwendungsbereich ²⁾

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote **in der Gemeinde Beringen**, welche die Voraussetzungen der kantonalen ~~und ausserkantonalen~~ Pflegekinderverordnungen erfüllen und eine Betriebsbewilligung besitzen. Als Kinderkrippe gilt eine Einrichtung die Säuglinge und Kleinkinder ab 3 Monaten bis zum Vorschulalter betreut.

Als Hort gilt eine Einrichtung die Kindergarten- und schulergänzende Betreuung für Kinder ab Schulpflicht bis ca. 16 Jahren anbietet. ~~Einrichtungen im Ausland werden nicht subventioniert.~~

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilien einer zertifizierten Organisation (z.B. Zweidihei) angeschlossen sind. Der Gemeinderat definiert die zertifizierten Organisationen im Rahmen der Elterntarif- und Subventionsverordnung.

³ Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei Einrichtungen, die ihm aus triftigen Gründen ungeeignet erscheinen, ablehnen.

⁴ Das Reglement über die familienergänzende Betreuung wird für steuerpflichtige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Beringen und ihren in Beringen wohnhaften Kindern angewendet.

II Elterntarife

Art. 4.1 Elterntarife für Organisationen mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen (Angebote in der Gemeinde Beringen)

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche für in Beringen wohnhafte Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Tarife vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse im Sinne dieses Reglements verbindlich ist.

² Die Gemeinde spricht den jährlich festgelegten subventionierten Betrag für die Betreuungsorganisationen. Die Einrichtung regelt sämtliche administrative Belange mit den Erziehungsberechtigten inkl. Rechnungsstellung und Kontrolle der Betreuungskosten.

³ Für die Geltendmachung einkommensabhängiger Tarife müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch (inkl. allen geforderten Unterlagen) an die Betreuungsorganisationen einreichen.

⁴ Die individuelle Bemessung des Elterntarifs richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und basiert immer auf dem Bruttoeinkommen.

⁵ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsangebotes tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Subventionsbeitrag entsprechend gekürzt.

~~Art. 4.2 Gemeindebeiträge an Erziehungsberechtigte bei Organisationen ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen (Angebote ausserhalb der Gemeinde Beringen) [...] ²⁾~~

~~¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche für in Beringen wohnhafte Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse im Sinne dieses Reglements verbindlich ist.~~

~~² Die Erziehungsberechtigten bemühen sich selbständig um einen Betreuungsplatz. Für die Geltendmachung des Unterstützungsbeitrages müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch (inkl. allen geforderten Unterlagen) an die Gemeinde einreichen.~~

~~³ Die Gemeinde prüft das eingereichte Gesuch für eine allfällige Kostengutsprache. Verfügt sie noch über ausreichende Mittel, kann eine Unterstützung gesprochen werden. Durch einreichen der Originalrechnung und des Zahlungsbeleges können die Erziehungsberechtigten jeweils rückwirkend ihre Unterstützungsansprüche geltend machen.~~

~~⁴Die individuelle Bemessung des Gemeindebeitrags an die Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und basiert immer auf dem Bruttoeinkommen.~~

~~⁵Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsangebotes tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Gemeindebeitrag entsprechend gekürzt.~~

III Beitragsberechnung

Art. 5 Beitragssatz

Der Gemeindebeitrag an Betreuungsstätten und Tagesfamilien wird über Leistungsvereinbarungen definiert.

Art. 6 Vollkosten

Die Vollkosten bei der Betreuung von Kindern (Kinderkrippen, Kinderhorte und Betreuung in Tagesfamilien) werden mit einem marktüblichen Referenzwert pro ganzen Betreuungstag, respektive pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien festgelegt. Der Gemeinderat orientiert sich dabei an der Regelung der Stadt Schaffhausen.

IV Verfahren

Art. 7 Vorgehen

Der Gemeinderat regelt die näheren Details zu den Anforderungen, dem Vorgehen, den benötigten Unterlagen usw. in einer separaten Elterntarif- und Subventionsverordnung.

Art. 8 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Unterstützungsbeiträge sprechen, sofern ein Härtefall vorliegt.

V Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten 1)

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements fest.

Beringen, 15. Mai 2018

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident Die Aktuarin

Fabian Hell

Ute Schaad

Fussnoten:

1) Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Juli 2018 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019

²⁾ Fassung gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 99. Xxxxxxxx 2019, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 99. Xxxxxxxx 9999